



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kumberg
Am Platz 8
8062 Kumberg

→ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Forstrecht

Bearb.: Ing. Mag. Robert Kuntner
Tel.: +43 (316) 7075-602
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.01.2021

GZ: BHGU-244349/2020-4

Ggst.: Rockenbauer Georg, Kumberg;
dauernde Rodung, KG 63236 Hofstätten;
forstrechtliche Bewilligungsverhandlung



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 05.11.2020 hat Herr Ing. Mag. (FH) Georg Rockenbauer um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung von Waldboden auf den Gst.-Nrn. 904/1 und 898, je KG 63236 Hofstätten, im Ausmaß von 9.751 m² zwecks Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche angesucht.

Auf Grund des bestehenden hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idGF, und der §§ 17 – 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idGF, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 27.01.2021 um ca. 9:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Gst. Nr. 898, KG 63236 Hofstätten) angeordnet.

Verhandlungsleiter:
Forsttechnischer Amtssachverständiger:
Agrartechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Mag. Robert Kuntner
Dipl.-Ing. Klaus Gundl
Dipl.-Ing. Peter Peinhaupt

Bitte beachten Sie!

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing.Mag. Robert Kuntner
(elektronisch gefertigt)